

**Ordnung über die Zulassung zum Studium
im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA)
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Fachhochschule Hannover
Besonderer Teil (ZulO-BA, TI. B)
vom 26.2.2006 (Verk.-Bl. Nr. 6/2006) in der Fassung der 1. Änderung vom 4. 4.2007
(Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind markiert)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung /ZulO-BA, TI.A) vom 12.6.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Fachhochschule Hannover.

**§ 2
Auswahlverfahren**

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gemäß Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule und zu 10 % nach Wartezeit vergeben. Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzulassungsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben gem. § 3 vergeben. **Für Studienplatzbewerber/innen, die das Ergebnis eines freiwilligen wirtschaftswissenschaftlichen Studierfähigkeitstest (ITB-Test) eingereicht haben, wird das Ergebnis gem. § 3 bei der Vergabe der Studienplätze berücksichtigt.**

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplatz-Bewerberinnen bzw. –Bewerber erhalten einen Platz in einer Rangfolge nach aufsteigender Maßzahl. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 3
Besondere Auswahlverfahren**

(1) Eine Maßzahl (MZ) für die Eignung wird errechnet gemäß
$$MZ = 0,51 \times HZB + 0,25 \times D + 0,12 \times M + 0,12 \times E$$

Liegt ein aktuelles Ergebnis des wirtschaftswissenschaftlichen Studierfähigkeitstest (ITB-Test) vor, wird die Maßzahl wie folgt berechnet:

$$MZ = 0,51 \times HZB + 0,09 \times E + 0,40 \times T$$

Dabei bedeuten:

HZB: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

D: Note im Fach Deutsch

M: Note im Fach Mathematik

E: Note im Fach Englisch

T: Note im Studierfähigkeitstest

MZ: Maßzahl

(2) Für die Noten der Fächer wird die aktuellste, in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Note verwendet. Ist keine Note in dem entsprechenden Fach ausgewiesen, so wird das Fach mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Bei den Berechnungen zur Maßzahl wird nach zwei Nachkommastellen abgeschnitten.

§ 4
Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil der Zulassungsordnung (ZulO-BA, Tl. A).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Beschluss durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

* * * * *

Präsidiumsbeschluss vom 12.6.2006
Verkündungsblatt Nr. 6/2006 vom 26.6.2006

1. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom: 12.3.2007
Verkündungsblatt Nr. 2/2007 vom 4.4.2007